

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2427**

*Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)*

Betreff: **Entwurf des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**  
Datum: Mon, 23 May 2011 15:56:07 +0200  
Von: Wulf, Marlena <[wulf@MA-HSH.de](mailto:wulf@MA-HSH.de)>  
An: <[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)>

Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Thomas Rother, MdL

Sehr geehrter Herr Rother,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Stellung zu nehmen, die ich hiermit gern wahrnehme.

Soweit im Vorfeld der Unterzeichnung des Staatsvertrags verschiedentlich Kritik mit Blick auf den Datenschutz und die überproportionale Belastung insbesondere von Filialisten geäußert worden ist, kann ich diese gut nachvollziehen. Da hiervon jedoch Themenstellungen betroffen sind, die nicht in die Zuständigkeit der MA HSH fallen, sollen diese und andere Kritikpunkte an dieser Stelle nicht weiter vertieft, sondern der Gesetzentwurf ausschließlich mit Blick auf die den privaten Rundfunk betreffenden Punkte gewürdigt werden.

Das nunmehr in § 16 Abs. 6 RStV (Änderungsziffer 6 b)) vorgesehene Verbot von Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Fernsehen nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus meiner Sicht geht es aber nicht weit genug.

So wird das grundsätzliche Sponsoringverbot durch den vorgesehenen zweiten Halbsatz bereits erheblich relativiert, der eine Ausnahme von dem Verbot für Großereignisse nach § 4 Abs. 2 RStV anordnet. In der Sache bedeutet das, dass Olympische Sommer- und Winterspiele, Spiele bei Fußball-Europa- und –Weltmeisterschaften mit deutscher Beteiligung, sowie grundsätzlich das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel, Halbfinalspiele und Endspiel um den Vereinspokal des deutschen Fußballbundes, alle Spiele der deutschen Fußballnationalmannschaft sowie Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung weiterhin auch nach 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Sponsoring enthalten dürfen.

Der Erwerb der Champions League-Rechte durch das ZDF zeigt zudem , wie leicht die durch das Sponsoringverbot nach 20.00 Uhr erstrebte Reduzierung des Sponsorings umgangen werden kann. So soll die Vorberichterstattung im ZDF deutlich vor 20.00 Uhr beginnen, um dann in dieser Zeit eine Vielzahl von Sponsorhinweisen platzieren zu können.

Vor diesem Hintergrund kann das in § 16 Abs. 6 RStV vorgesehene Sponsoringverbot nur ein erster Schritt sein. Perspektivisch sollte für das öffentlich-rechtliche Fernsehen ein vollständiges Werbe- und Sponsoringverbot vorgesehen werden. Ein solches Werbeverbot würde zu einer sauberen Trennung zwischen gebührenfinanziertem öffentlich-rechtlichen und werbefinanziertem privaten Fernsehen führen und aus meiner Sicht zudem zu einer größeren Akzeptanz der Beitragsfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Fuchs

Direktor